

§ 7 Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Memorialsanträge «Passivraucherschutz»)

Die Vorlage im Überblick

Im Zusammenhang mit dem Passivraucherschutz wurden zwischen 2005 und 2009 drei Memorialsanträge, zwei von Bürgern und einer von Gastro Glarnerland sowie eine Motion der Grünen Fraktion eingereicht:

- Ein Memorialsantrag «rauchfreie Räume» eines Bürgers sieht die Möglichkeit separater abgegrenzter Raucherräume (Fumoirs) vor, deren Betreten durch das Personal aber freiwillig zu sein hätte. Im Übrigen wären Gastgewerbebetriebe gänzlich rauchfrei zu halten.
- Der Memorialsantrag Gastro Glarnerland «Schutz vor dem passiven Rauchen» sieht ebenfalls Fumoirs vor. Gastgewerbebetriebe sollten aber – unabhängig von ihrer Grösse – dann als Raucherbetriebe geführt werden dürfen, wenn sich das Einrichten getrennter Raucherräume als unmöglich oder unzumutbar erwiese. Zudem hätte dies für andere öffentliche Räume (z.B. Gebäude der öffentlichen Verwaltung) zu gelten. Das ist jedoch so gemäss Bundesvorgabe nicht mehr zulässig.
- Ein kurz vor der Beratung im Landrat eingereichter Memorialsantrag eines Bürgers, welcher in allen Restaurants das Rauchen generell erlauben wollte, wurde – da mit dem neuen Bundesrecht gänzlich unvereinbar – als rechtlich unzulässig erklärt. Er steht nicht mehr zur Diskussion.
- Die Motion verlangte nur ein Rauchverbot für öffentliche Räume des Kantons und der Gemeinden. Sie ist als erledigt abgeschlossen.

Forschungsergebnisse belegen die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen. Eine gesetzliche Regelung, die Nichtraucher vor dem Passivrauchen in geschlossenen Gebäuden und Einrichtungen schützt, wird daher befürwortet. Zu bedauern ist, dass keine gesamtschweizerische Lösung gefunden werden konnte. Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen führen in unserem Land mit grosser Mobilität und regem Tourismus zu Rechtsunsicherheit und erschweren die Akzeptanz des Rauchverbots.

Kantonale Regelung

Die Behandlung des Passivraucherschutzes hatte die Landsgemeinde 2008 auf 2010 verschoben, da sich eine Bundesregelung in Ausarbeitung befand, die am 1. Mai 2010 in Kraft tritt. Unter anderem verbietet sie grundsätzlich das Rauchen in geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen, wozu auch jene des Gastgewerbes gehören. Es dürfen aber Raucherräume eingerichtet werden, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und ausreichend belüftet sind. In Gastlokalen unter 80 Quadratmetern darf geraucht werden, wenn sie gut belüftet, als Raucherbetrieb gekennzeichnet und von der zuständigen Behörde bewilligt sind. Die Kantone dürfen strengere Vorschriften erlassen. Da die Bundesregelung nicht verschärft werden will, ist kantonales Einführungsrecht lediglich bezüglich der Bewilligung von Raucherbetrieben nötig. Die Kompetenz dazu soll wie für die Gastwirtschaftsbetriebe bei den Gemeinden liegen.

Mit der Vorlage wird das Ziel erreicht. Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten (Arbeitsplatz, öffentlich zugängliche Gebäude, Restaurants usw.), werden vor dem unfreiwilligen Passivrauchen geschützt. Der Verzicht auf ein totales Rauchverbot behindert dies nicht. Die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten und Gastlokale unter 80 Quadratmetern als Raucherbetriebe zu führen, gleicht die Interessen der Nichtraucher mit der beruflichen Freiheit der Gastwirte und der persönlichen Freiheit der Raucher aus. Eine kantonale Verschärfung ist nicht erforderlich. Abzulehnen sind daher der Memorialsantrag betreffend «Schutz vor dem passiven Rauchen», da er rechtlich nicht mehr zulässig ist, und derjenige betreffend «rauchfreier Räume», da er die Bundeslösung verschärft.

Der Landrat folgte der vorberatenden Kommission, welche die Bundeslösung unverändert übernahm. Weitergehende Anträge, wie generelles Verbot von Fumoirs oder strengere Jugendschutzbestimmungen wurden abgelehnt.

Der Landsgemeinde wird beantragt, die Bundeslösung zu übernehmen, eine Änderung des Gastgewerbegesetzes anzunehmen sowie die beiden Memorialsanträge abzulehnen.

1. Ausgangslage

1.1. Kantonale Vorstösse zum Passivraucherschutz

Im Zusammenhang mit dem Schutz vor Passivrauchen wurden zwischen 2005 und 2007 drei Vorstösse eingereicht:

- Memorialsantrag eines Bürgers betreffend «rauchfreie Räume»;
- Memorialsantrag Gastro Glarnerland betreffend «Schutz vor dem passiven Rauchen»;
- Motion Grüne Fraktion betreffend «öffentliche Gebäude als rauchfreie Räume».

Ein kurz vor der Beratung der Vorlage im Landrat im Herbst 2009 eingereichter weiterer Memorialsantrag eines Bürgers, welcher in allen Restaurants das Rauchen generell erlauben wollte, wurde – da mit dem neuen Bundesrecht unvereinbar – als rechtlich unzulässig erklärt. Er steht an der Landsgemeinde nicht zur Diskussion.

1.2. Memorialsantrag «rauchfreie Räume»

Ein Bürger reichte am 28. April 2006 den Memorialsantrag «rauchfreie Räume» ein, mit dem er die Ergänzung des Gastgewerbegesetzes zu Gunsten rauchfreier Räume in Gastwirtschaftsbetrieben fordert:

«Das Gastgewerbegesetz des Kantons Glarus ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 16^b; Rauch

¹ Im Innern von Gastgewerbebetrieben ist das Rauchen verboten (vgl. Art 2).

² Dieses Gesetz gilt auch für die in Artikel 3 umschriebenen Ausnahmen.

³ Das Einrichten von abgetrennten und ausreichend gelüfteten Räumen für Rauchende ist gestattet. Für Angestellte ist das Betreten dieser Räume freiwillig.

Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt sofort nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

² Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht eine Übergangsfrist von einem Jahr, während der die Betriebsverantwortlichen die Möglichkeit haben, das Rauchverbot in ihren Betrieben einzuführen, resp. wie in Absatz 3 vorgesehen die Räumlichkeiten ihrer Betriebe anzupassen.

Begründung

Rauchfreie Restaurants dienen der Gesundheitsprävention, weil

- so weder Gäste noch Angestellte zum Mitrauchen gezwungen werden;
- das Rauchen aus dem sozialen Anlass «Restaurantbesuch» herausgelöst wird;
- «Rauchanfänger» wie Jugendliche dort nicht zum Rauchen animiert werden;
- Gelegenheitsraucher vom einfachen Griff zur Zigarette abgehalten werden;
- das Personal vor dem Mitrauchen geschützt wird und so einen gesünderen Arbeitsplatz erhält.

Rauchfreie Restaurants sind ein Gebot des Anstands und der Rücksichtnahme gegenüber der nicht rauchenden Mehrheit, namentlich gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Rauchfreie Restaurants werden von einer Mehrheit der Bevölkerung gewünscht, dies wurde durch Umfragen bestätigt.

Rauchfreie Restaurants entstehen nicht auf freiwilliger Basis, dies zeigt die Erfahrung. Kaum ein Betrieb im Glarnerland ist rauchfrei, nur wenige Betriebe richten Nichtraucherzonen ein, und von diesen ist kaum eine räumlich von Raucherzonen getrennt, auch wenn dies möglich wäre.

Rauchfreie Restaurants werden akzeptiert und sind durchsetzbar, dies zeigen die entsprechenden Vorschriften im Kanton Tessin und im Ausland.

Rauchfreie Restaurants werden auch vom Gastgewerbe akzeptiert, vorausgesetzt, es besteht eine gesetzliche Grundlage, die für alle Betriebe gilt. Einzelne will sich kaum ein Betrieb exponieren.»

1.3. Memorialsantrag Gastro Glarnerland «Schutz vor dem passiven Rauchen»

Gastro Glarnerland reichte mit Datum vom 11. Mai 2007 einen Memorialsantrag zur Schaffung eines Gesetzes über den Schutz vor dem passiven Rauchen ein:

«Kantonsgesetz über den Schutz vor dem passiven Rauchen

(vom ...)

Die Landsgemeinde beschliesst:

Art. 1; Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Schutz vor dem passiven Rauchen in geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder als Arbeitsplätze mehrerer Personen dienen.

² Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere

- a. Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b. Spitäler;
- c. Bildungsstätten;
- d. Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten;
- e. gastgewerbliche Betriebe (inkl. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe) unabhängig von kantonalen Bewilligungserfordernissen;
- f. alle die unter Artikel 3 des kantonalen Gastgewerbegesetzes aufgeführt sind.

³ Private Haushaltungen sind diesem Gesetz nicht unterworfen.

Art. 2; Rauchverbot

¹ Das Rauchen ist in Räumen gemäss Artikel 1 untersagt.

² Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in abgetrennten, besonders gekennzeichneten Räumen, die mit ausreichender Belüftung ausgestattet sind, das Rauchen gestatten (Raucherräume).

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er erlässt namentlich Vorschriften über die Beschaffenheit von Raucherräumen und die Anforderungen an die Belüftung.

Art. 3; Raucherbetriebe

¹ Gastbetriebe und Nachtlokale können auf Bewilligung hin als Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist.

² Raucherbetriebe sind als solche zu kennzeichnen.

Art. 4; Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. entgegen dem Verbot gemäss Artikel 2 Absatz 1 raucht;
- b. Raucherräume schafft, die den Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 2 nicht entsprechen;
- c. einen Raucherbetrieb ohne Bewilligung führt oder diesen als Inhaber oder Inhaberin einer Bewilligung nicht kennzeichnet.

² Die Strafverfolgung ist Sache des Kantons (Gemeinden?).

Art. 5; Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Die Gemeinden werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 6; Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Für Gastbetriebe und Nachtlokale gilt das Rauchverbot gemäss Artikel 2 nach zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Begründung

Der Vorstand Gastro Glarnerland hat den Memorialsantrag eines Bürgers eingehend studiert. Trotzdem lehnen wir den Antrag in dieser Form ab. Wir glauben, dass es sinnvoller ist, einen Schritt weiter zu gehen und dem Gesetzesentwurf unseres Dachverbandes GastroSuisse zu folgen. Denn damit erreichen wir im Kanton Glarus nicht nur ein Rauchverbot in Gastronomiebetrieben, sondern in allen öffentlich zugänglichen Räumen. Ausserdem hätten wir bereits die Lösung, die gesamtschweizerisch angestrebt wird und damit einmal mehr die Nase vorn.

GastroSuisse beschäftigt sich schon seit längerer Zeit mit der Thematik und hat der für die Behandlung der parlamentarischen Initiative Gutzwiller direkt zuständigen Subkommission Passivrauchen der Kommission Soziales und Gesundheit des Nationalrates einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Das von GastroSuisse vorgeschlagene Gesetz deckt einerseits das Bedürfnis nach rauchfreien Restaurants ab (Memorialsantrag eines Bürgers), andererseits ermöglicht es speziellen Gastrobetrieben eine Ausnahmegeheimung.

Gastro Glarnerland unterstützt den Gesetzesentwurf von GastroSuisse, weil:

- damit dem Bedürfnis nach einem Rauchverbot in Restaurants und öffentlichen Räumen Rechnung getragen wird;
- die nicht unterteilbaren «Fiiirabed-Beizli» und kleinen Bars trotzdem weiterleben bzw. überleben können;
- alle Betriebe (inkl. Familienbetriebe, Festzelte und Besenbeizen usw.) erfasst und somit rechtsgleiche Bedingungen geschaffen werden;
- derjenige ins Recht genommen wird, der gegen das Gesetz verstösst und nicht der Wirt ohne entsprechende Kompetenzen das Gesetz durchsetzen muss;
- das Gesetz bereits pfannenfertig ausgearbeitet ist und daher nur noch geringe Kosten entstehen;
- das Gesetz bereits bei der zuständigen vorberatenden Kommission des Nationalrates liegt und als gesamtschweizerische Lösung geprüft wird (26 verschiedene Gesetze sind zu vermeiden);
- der Kanton Glarus mit einer Annahme des Gesetzes (Entwurf GastroSuisse) eine Vorreiterrolle mit Signalwirkung beim Bund übernehmen würde;
- die Gastrobetriebe des Kantons Glarus bei einer schweizweiten Einführung des Gesetzes grundsätzlich nichts mehr ändern müssten.»

1.4. Inhalt der Vorstösse

Die Memorialsanträge sehen die Möglichkeit separater Raucherräume (Fumoirs) vor, deren Betreten durch das Personal gemäss Memorialsantrag des Bürgers aber freiwillig zu sein hätte. Laut Gastro Glarnerland sollen Gastgewerbebetriebe dann als Raucherbetriebe geführt werden dürfen, wenn sich das Einrichten getrennter Raucherräume als unmöglich oder unzumutbar erweist. Für das Gastgewerbe sieht der Memorialsantrag des Bürgers eine Übergangsfrist von einem Jahr, der andere eine von zwei Jahren vor. Keine Übergangsfristen sollen für das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gelten.

<i>Übersicht / Kriterien</i>	<i>Motion</i>	<i>Gastro</i>	<i>Bürger</i>
Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen (Verwaltungen, Spitäler, Schulen, Museen, Restaurations- und Hotelbetriebe usw.)	ja (beschränkt auf Gebäude der öffentlichen Verwaltung)	ja	ja (beschränkt auf Gastgewerbebetriebe und Einrichtungen in denen gastgewerbliche Leistungen erbracht werden)
Fumoirs	–	ja	ja (Bedienung freiwillig)
Zulassung Raucherbetriebe	–	ja	nein
Übergangsfristen Gastgewerbe	–	zwei Jahre	ein Jahr

1.5. Verschiebung auf Landsgemeinde 2010

Da im Bundesparlament 2008 die Beratung eines Gesetzes für eine gesamtschweizerische Lösung zum Passivraucherschutz im Gange war, verschob die Landsgemeinde in diesem Jahr die Behandlung der Memorialsanträge bis spätestens 2010.

1.6. Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Im Oktober 2008 verabschiedete die Bundesversammlung das sieben Artikel umfassende Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Das Gesetz verbietet das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind (öffentliche Verwaltungsgebäude, Schulen, Museen, Theater, Kinos usw.) oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Raucherräume dürfen eingerichtet werden, sofern sie abgetrennt, besonders gekennzeichnet und ausreichend belüftet sind. Mit Ausnahme von Restaurations- und Hotelbetrieben dürfen aber in Raucherräumen keine Arbeitnehmenden beschäftigt werden. In Gastlokalen bis 80 Quadratmetern darf geraucht werden, wenn sie gut belüftet, klar als Raucherbetrieb gekennzeichnet und von der zuständigen Behörde bewilligt sind. Die Kantone können strengere Vorschriften zum Schutz der Gesundheit erlassen. Der Vollzug des Gesetzes liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bundesrat hat Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen konkretisiert vor allem die Gesetzesbestimmungen zu Raucherräumen, Raucherbetrieben und speziellen Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen. Der konsequente Schutz vor dem Passivrauchen wird kaum gelockert. Die Regelung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

2. Handlungsbedarf

2.1. Regelungen in anderen Kantonen

Das Bundesgesetz und die Ausführungsbestimmungen bringen eine Regelung, die Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten, vor dem unfreiwilligen Passivrauchen schützt. Auf kantonale Bestimmungen kann verzichtet werden, sofern sie keine weitergehenden Vorschriften zum Passivraucherschutz enthalten.

Im August 2009 gab es in keinem Kanton ein totales Rauchverbot im Gastgewerbe. Alle 18 Kantone, in denen Regelungen bestehen, gestatten abgetrennte, ausreichend belüftete Raucherräume. Sieben Kantone (FR, BS, BL, VD, VS, NE, GE) schreiben zudem vor, dass in diesen keine Bedienung erfolgen darf, während in elf Kantonen (ZH, BE, UR, ZG, SO, AR, SG, GR, AG, TG, TI) die Fumoirs bedient werden dürfen. Vier Kantone (ZG, SG, AG, TG) erlauben bei Unzumutbarkeit der Errichtung von Raucherräumen Raucherlokale. Acht Kantone (LU, SZ, OW, NW, GL, SH, AI, JU) kennen keine beschränkenden Regelungen für das Gastgewerbe.

Somit kennen 14 Kantone eine strengere Regelung zum Passivraucherschutz als das Bundesgesetz, indem die Fumoirs entweder unbedient bleiben müssen (FR, BS, BL, VD, VS, NE, GE) und/oder keine Raucherbetriebe erlaubt werden (ZH, BE, UR, SO, BS, BL, AR, GR, TI, VD, VS, NE, GE). Das Bundesgesetz erlaubt, dass ausnahmsweise in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmende mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden können. Sodann können auf Gesuch hin Restaurationsbetriebe als Raucherlokale bewilligt werden, wenn der Betrieb eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern aufweist und gut belüftet sowie nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist.

2.2. Kantonale Vorstösse im Vergleich zur Bundesregelung

2.2.1. Memorialsantrag «rauchfreie Räume»

Der Memorialsantrag des Bürgers verlangt ein Verbot des Rauchens in Gastgewerbebetrieben. Allerdings soll das Einrichten von abgetrennten und ausreichend belüfteten Räumen für Rauchende gestattet sein, wobei für Angestellte das Betreten dieser Räume freiwillig zu sein habe. Der Memorialsantrag geht über das Bundesgesetz hinaus, indem er keine Möglichkeit einräumt, Restaurationsbetriebe als Raucherlokale zu bewilligen. Durch einen pauschalen Verweis (Art. 16^b Abs. 2 auf Art. 3 Gastgewerbegesetz) unterstellt er auch Einrichtungen dem Rauchverbot, die keine herkömmlichen Gastgewerbebetriebe sind, jedoch gastgewerbliche bzw. gastgewerbeähnliche Leistungen erbringen (Spitäler, Heilstätten, Alters- und Pflegeheime, Jugendherbergen, Vereinslokale usw.).

Der Verweis im Memorialsantrag ist hinsichtlich einzelner Zimmer in solchen Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder längeren Aufenthalt dienen, unvollständig. Personen befinden sich hier zudem nicht immer freiwillig. Es steht ihnen somit kein privates Umfeld offen, in dem sie rauchen könnten, weshalb davon auszugehen ist, das Rauchverbot habe nur den allgemein zugänglichen Bereich zu erfassen (Aufenthaltsraum, Korridor, Cafeteria usw.) und in den Zimmern der Betreibenden oder von der für die Hausordnung Verantwortlichen nicht zu gelten.

Bezüglich der Beschäftigung von Angestellten in Raucherräumen entspricht der Memorialsantrag dem Bundesgesetz. Bei beiden ist die Bedienung in Fumoirs grundsätzlich erlaubt. Der Bund schreibt für die Beschäftigung in Raucherräumen schriftliche Zustimmung der Arbeitnehmenden vor. Die Übergangsfrist von einem Jahr ist länger als das Bundesrecht mit sechs Monaten.

Der Memorialsantrag geht somit nur betreffend Verbot der Möglichkeit, Gastwirtschaftsbetriebe von höchstens 80 Quadratmetern als Raucherbetriebe führen zu dürfen, über die Bundesregelung hinaus. – Grundsätzlich nicht unter das Rauchverbot fallen nicht öffentlich zugängliche private Veranstaltungen von Vereinen usw.

2.2.2. Memorialsantrag «Schutz vor dem passiven Rauchen»

Die vorgeschlagene Regelung entspricht bis auf zwei Punkte dem Bundesgesetz. Dieses bestimmt, dass nur Gastlokale bis 80 Quadratmeter als Raucherbetriebe geführt werden können, während der Memorialsantrag solche erlauben will, wenn eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist. Das Bundesrecht gibt aber für mildere Regelungen keinen Platz. Entsprechendes gilt für die Übergangsfristen. Die vorgesehene bundesrechtliche Regelung ist mit sechs Monaten gegenüber zwei Jahren im Memorialsantrag strenger. Das Bundesgesetz macht den Memorialsantrag deshalb rechtlich unzulässig.

2.2.3. Motion «öffentliche Gebäude als rauchfreie Räume»

Die Motion verlangte die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, damit öffentliche Gebäude von Kanton und Gemeinden zu grundsätzlich rauchfreien Orten werden. Davon nicht erfasst sind die öffentlich zugänglichen Räume mit privater Trägerschaft (Gastwirtschaftsbetriebe, Hotels, Kinos usw.). Das Bundesgesetz untersagt das Rauchen in sämtlichen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dazu gehören auch die öffentlichen Gebäude von Kanton und Gemeinden. Der in der Motion erteilte Auftrag ist somit erfüllt, weshalb kantonale Bestimmungen keinen Sinn mehr machen. – Seit 2008 sind zudem Weisungen zum Schutz vor dem Passivrauchen in den Gebäuden der kantonalen Verwaltung in Kraft. Den Gemeinden wurde empfohlen, diese zu übernehmen.

3. Vorschlag des Regierungsrates

3.1. Notwendigkeit des Schutzes vor dem Passivrauchen

Forschungsergebnisse belegen die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen. Eine gesetzliche Regelung, die Nichtraucher vor dem Passivrauchen in geschlossenen Räumen und Einrichtungen schützt, ist notwendig. Zu bedauern ist, dass keine gesamtschweizerische Lösung gefunden werden konnte. Verschiedene kantonale Regelungen führen in unserem Land mit grosser Mobilität und regem Tourismus zu Rechtsunsicherheit und erschweren die Akzeptanz des Rauchverbots.

3.2. Ausreichende Regelung des Bundes zum Schutz vor Passivrauchen

Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen wird das Ziel erreicht. Personen, die sich in geschlossenen Räumen aufhalten (Arbeitsplatz, öffentlich zugängliche Gebäude, Restaurants usw.), werden vor dem unfreiwilligen Passivrauchen geschützt. Der Verzicht auf ein totales Rauchverbot wird befürwortet. Die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten und Gastlokale bis 80 Quadratmeter als Raucherbetriebe zu führen, gleicht die Interessen der Nichtraucher mit der beruflichen Freiheit der Gastwirte und der persönlichen Freiheit der Raucher aus. Eine separate oder zusätzliche kantonale Regelung ist nicht erforderlich. Bundesgesetz und Ausführungsverordnung des Bundes enthalten präzise und umfassende Bestimmungen. Sie sind restriktiv und gewährleisten den Schutz vor unfreiwilligem Passivrauchen.

3.3. Fumoirs und Raucherbetriebe

Um einen effektiven Nichtraucherenschutz zu erreichen, wird eine strikte Trennung zwischen Raucherräumen und allen anderen Räumen, in denen das Rauchen verboten ist, vorgeschrieben. Die Abtrennung muss dicht sein. Raumentrennende Elemente wie Gitter oder Vorhänge erfüllen diese Anforderung nicht. Um zu verhindern, dass Türen zu den Fumoirs offen bleiben, müssen sie mit einem Mechanismus versehen sein, der sie stets wieder schliesst. Der Weg in andere Räumlichkeiten (Korridore, Toiletten, Garderoben) darf nicht durch den Raucherraum führen. Zudem darf nicht mit Sonderangeboten (Konzerte, Wettbewerbe) in Raucherräume gelockt werden; das Leistungsangebot im Raucherraum darf nicht höher sein als im übrigen Betrieb. In Restaurations- und Hotelbetrieben darf der Flächenanteil der Raucherräume höchstens einen Drittel der Ausschankfläche ausmachen und nicht mehr als 80 Quadratmeter messen. In Fumoirs darf keine Ausschankstelle sein.

Als Raucherbetriebe können Gastlokale nur unter strengen Voraussetzungen geführt werden: Bewilligung, ausreichend belüftet, keine rauchbelastete Luft in anderen Räumen, aussen leicht erkennbar, dem Publikum zugängliche Gesamtfläche höchstens 80 Quadratmeter. Dies inklusive alle für den Gast zugänglichen Räume wie Eingangsbereich, Garderobe; massgebend ist die Grundfläche der Räumlichkeiten gemäss Bauplan, unabhängig vom installierten Mobiliar. Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen (Personalrestaurants, Kantinen usw.), können nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Ebenso sind Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt, hiervon ausgeschlossen (Cafébars in Warenhäusern oder Museen, Internetcafés, Tankstellen mit Getränkeausschank usw.).

3.4. Beschäftigung von Angestellten

Arbeitnehmende dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherbetrieben nur beschäftigt werden, wenn sie einer solchen Beschäftigung schriftlich zustimmen. Bestehende Einzelarbeitsverträge sind zu ergänzen, wenn eine Beschäftigung in einem Raucherraum oder -betrieb vorgesehen ist. Schwangere Frauen, stillende Mütter sowie Jugendliche unter 18 Jahren dürfen gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich nicht in Raucherräumen und -betrieben beschäftigt werden. Der Arbeitgeber hat einer schwangeren Frau oder stillenden Mutter, die nicht in einem Raucherraum oder -betrieb arbeiten kann, eine gleichwertige Ersatzarbeit zuzuweisen. Auch die Grössenbeschränkung, keine Ausschankstelle und keine längeren Öffnungszeiten in Fumoirs bzw. Raucherbetrieben stellen Schutzbestimmungen dar, welche die Angestellten vor dem Passivrauchen schützen.

3.5. Gründe für Ablehnung der Vorstösse

Der Memorialsantrag des Bürgers sieht die Möglichkeit von Raucherbetrieben nicht vor; es soll nur in abgetrennten Fumoirs geraucht werden dürfen. Kleine Beizen, die wegen ihrer Grösse keine Fumoirs einzurichten vermöchten, müssten als Nichtraucherbetriebe geführt werden. Dies stellte eine Benachteiligung der Kleingastronomie dar, was die im Bundesgesetz vorgesehene Lösung – Restaurationsbetriebe bis 80 Quadratmeter als Raucherbetriebe zu führen möglich – verhindert. Kleine Gastlokale sprechen überwiegend Stammgäste an, unter denen sich eine grosse Zahl von Rauchenden befindet. Können die Betreiber solcher Betriebe mangels räumlicher Kapazitäten keine Fumoirs anbieten, verlieren sie für diesen wichtigen Kundenkreis erheblich an Attraktivität. Zahlreiche Gäste würden sich abwenden und grössere Restaurants mit Raucherräumen besuchen oder die Dauer ihres Besuchs verkürzen, was die Existenz der kleinen Betriebe gefährdete. Verschiedene Erfahrungswerte und Untersuchungen insbesondere in Deutschland bestätigen dies.

Für eine Verschärfung durch ein gänzlich Verbot von Raucherbetrieben besteht kein Anlass. Mit dem Konzept des Bundes, das den Freiheitsrechten der Betreiber und der Raucher einen gewissen Raum gewährt, wird der Schutz der Gesundheit genauso erreicht. Ein Verbot für die Kleingastronomie erwiese sich als unverhältnismässig. Von der Bundesregelung können etwa 20 Prozent der Wirtshäuser profitieren. Da diese aber nur teilweise wahrgenommen werden wird, dürften künftig nur etwa 10 bis 15 Prozent der Restaurationsbetriebe als Raucherlokale geführt werden. Für rund 35 Prozent Raucher bleiben also 15 Prozent der Restaurants; den 65 Prozent Nichtrauchern stehen gut 85 Prozent aller Gaststätten zur Verfügung. Der Schutz vor Passivrauchen im Gastgewerbe ist damit sichergestellt.

Die verfassungsmässig garantierten Freiheiten der Bürger sind nicht ohne Not übermässig einzuschränken. Sie sollen grundsätzlich nur dort beschnitten werden, wo sie mit den Interessen von anderen in nicht zumutbarer Weise kollidieren. Mit der Bundesregelung stehen den Nichtrauchern genügend andere Lokale zur Verfügung, die vollkommen rauchfrei sind oder ein abgetrenntes Fumoir besitzen. Ein Verbot kleiner Raucherbetriebe ginge über das Notwendige hinaus und träfe die Handlungsfreiheit der Rauchenden und die Berufsfreiheit der Wirte. Ein totales Rauchverbot in Gastgewerbebetrieben wird abgelehnt. Es sind die Interessen der Nichtraucher mit der beruflichen Freiheit der Gastwirte und der persönlichen Freiheit der Raucher auszugleichen; im Übrigen kennt kein Kanton diese kompromisslose Lösung.

4. Anpassung kantonaler Bestimmungen

Die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen genügen. Es braucht grundsätzlich kein kantonales Einführungsrecht. Es ist lediglich im Gastgewerbegesetz die zuständige Behörde und das Verfahren bei der Bewilligungserteilung für Raucherbetriebe zu bestimmen. Für das Bewilligungswesen im Gastgewerbe ist der Gemeinderat zuständig; um verschiedene Zuständigkeiten zu vermeiden, soll er dies auch für Raucherbetriebe sein (Art. 6). Wie gewohnt sind die Stellungnahmen der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr sowie der Lebensmittelkontrolle einzuholen (Art. 7 Abs. 2). Letztere prüft insbesondere das Einhalten der gesetzlichen Vorgaben für das Betreiben von Raucherlokalen. Die Bewilligung wird wie bisher nur erteilt, wenn sich aus den Stellungnahmen keine Hinderungsgründe ergeben (Art. 9 Bst. b). Dies trägt zu

einer einheitlichen Bewilligungspraxis bei. Zudem ist die für Gesundheitsförderung und Prävention zuständige Stelle beizuziehen, um die Prävention bezüglich Genuss- bzw. Suchtmittel vor allem bei der Jugend zu stärken (Art. 7 Abs. 2). Der Entzug einer Bewilligung kann erfolgen, wenn gegen die Passivraucherschutzbestimmungen verstossen wird (Art. 10 Bst. a).

Keine spezielle Bewilligung ist für die Fumoirs erforderlich. Die zuständigen Behörden können jedoch jederzeit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen prüfen und Massnahmen anordnen bzw. Strafanzeige erstatten. Daher ist es sinnvoll, beim Einrichten von Fumoirs eine Begutachtung durch die verantwortlichen Stellen vornehmen zu lassen. Bei Neuerteilungen gastgewerblicher Bewilligungen erfolgt dies zusammen mit der Beurteilung der Voraussetzungen.

Die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden lassen sich nur schwer abschätzen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand wird sich in Grenzen halten, zumal die Aufsicht mit bestehenden Prüfungsverfahren und Kontrollen verbunden werden kann. Sodann werden Kundschaft und Angestellte die Einhaltung des Rauchverbots einfordern, was den Druck auf die Einhaltung des Rauchverbots hoch halten wird.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

5.1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Grundsätzlich schloss sich die Kommission dem Vorschlag des Regierungsrates an, die Bundeslösung ohne Änderungen zu übernehmen. Auch sie erachtete den Memorialsantrag von Gastro Glarnerland als nicht mehr mit dem Bundesrecht vereinbar, da er hinsichtlich der Bewilligung von Raucherbetrieben und Übergangsfristen weniger weit als vom Bundesrecht gefordert ginge.

Vor allem wurde diskutiert, ob mit einem gänzlichen Verbot von Raucherbetrieben weiter als das Bundesrecht gegangen werden solle, stehe doch diesbezüglich eine Volksinitiative der Lungenliga an. Zudem seien Vollzugsprobleme bei der Bewilligung von Raucherlokalen vorprogrammiert. Die Kommissionsmehrheit erachtete die bundesrechtliche Regelung jedoch als ausgewogen. Mit einem gänzlichen Verbot würde zu stark in die unternehmerische Freiheit eingegriffen und die Existenz von kleinen «Feierabendbeizen» gefährdet. Desgleichen wurden gestützt auf Präventions- und Jugendschutzbestimmungen das Verbot der Bedienung von Fumoirs sowie ein Zutrittsverbot für unter 16-Jährige zu den Fumoirs abgelehnt.

5.2. Landrat

Im Landrat sprachen sich alle Fraktionen für die Übernahme der Bundesregelung gemäss Vorschlag aus, auch wenn sie aus Sicht des Passivraucherschutzes ein Kompromiss und nicht die optimale Lösung sei. Der Antrag, Raucherbetriebe zu verbieten und somit dem Memorialsantrag eines Bürgers zuzustimmen, blieb klar in der Minderheit. Keine Mehrheit fanden auch die schon in der Kommission gestellten Anträge, das Verbot der Bedienung in Fumoirs und das Zutrittsverbot zu Fumoirs für unter 16-Jährige. Da diese auf der Strasse rauchen dürften, wäre es unglaubwürdig. Zudem werde ein Präventionskonzept erarbeitet, um dem Rauchen in diesem Alter entgegenzuwirken. – Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Bundeslösung unverändert zu übernehmen, das Gastgewerbegesetz entsprechend anzupassen und die beiden Memorialsanträge abzulehnen.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag eines Bürgers betr. rauchfreier Räume sowie den Memorialsantrag der Gastro Glarnerland betr. Schutz vor dem passiven Rauchen abzulehnen und der Änderung des Gastgewerbegesetzes zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

(Gastgewerbegesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 3. Mai 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 6

Bewilligungspflicht

Für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes und für den Betrieb eines Raucherlokals gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist dem Gemeinderat ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Art. 7 Abs. 2

² Er (der Gemeinderat) holt vor der Erteilung die Stellungnahmen der glarnerischen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (KSV) sowie der für die Lebensmittelkontrolle und der für Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Verwaltungsbehörde ein.

Art. 10 Bst. a

(Die Bewilligung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden, wenn:)

- a. im Betrieb gegen Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung, der Lebensmittelgesetzgebung, der Arbeitsgesetzgebung, der feuerpolizeilichen Gesetzgebung sowie der Passivraucherschutzgesetzgebung verstossen wird;

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

§ 8 Mehrjahres-Strassenbauprogramm 2010 bis 2019

Die Vorlage im Überblick

Letztmals genehmigte die Landsgemeinde 1999 ein Strassenbauprogramm und zwar für die Jahre 2000 bis 2004, das der Landrat mit den jährlichen Bauprogrammen erstreckte. Da ein Zeitraum von fünf Jahren zu knapp ist, wird wieder ein Strassenbauprogramm für zehn Jahre unterbreitet. Das Programm gibt einen Überblick über den gesamten Verkehr (inkl. öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr), vor allem jedoch über die Strassenbauten. Was letztlich realisiert wird, entscheidet der Landrat mit den Jahresprogrammen. An Strassenbauten sind vorgesehen:

Bestehende Kantonsstrassen

– Schmittenkehre–Pfaffenrank an der Klausenstrasse	Fr.	9 500 000
– Ergänzung Steinschlagschutz Sernftalstrasse	Fr.	860 000
– Linthbrücke Mitlödi	Fr.	4 200 000
– Kantonsstrasse Glarus: Rückbau und Umgestaltung Zentrum	Fr.	1 000 000
– Linthbrücke Näfels–Mollis	Fr.	5 600 000
– Steinschlagschutz an der Kerenzerbergstrasse	Fr.	4 300 000

Neue Kantonsstrassen

– Verbindung Leimen–Holenstein	Fr.	3 940 000
– Querspange Netstal Nord	Fr.	17 100 000
– Stichstrasse Näfels–Mollis	Fr.	19 200 000
Total Bruttokredit	Fr.	65 700 000